**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Wasser- und Abwasserverband Osterholz**

Der Wasser- und Abwasserverband Osterholz (WAV) hat die Erweiterung ihrer kommunalen Kläranlage in Hambergen beantragt. Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG ist erforderlich, wenn für den Betrieb, die Errichtung und die wesentliche Änderung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Nach § 7 Abs.2 i.V. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ ist für die Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m3 bis weniger als 900 m3 Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) eine standortbezogenen Vorprüfung durchzuführen.

An dem Standort der Anlage auf dem Grundstück des WAV in Hambergen, Heißenbütteler Damm, Flurstück 16/10, Flur 10, Gemarkung Hambergen sollen Faulung, Vorklärung, Speicherbehälter, Prozessbehandlungsanlage, Gasspeicher, Notfackel im vorhandenen Belebungsbecken 1 errichtet werden. Schlammsilo, Technikgebäude werden neu errichtet, Schlammeindickungsaggregate werden erneuert und Schlammspeicher umgenutzt. Durch Verfahrensumstellung wird die Schlammstabilisierung der drei Kläranlagen Grasberg, Worpswede und Hambergen zentralisiert. Der antransportierte Schlamm wird anaerob stabilisiert. Dadurch verringern sich die zu entsorgenden Schlammmengen. Das durch die Faulung gewonnene Faulgas wird als regenerativer Energieträger im Gasspeicher gespeichert und in der Blockheizkraftanlage in Strom und Wärme zur Versorgung der Kläranlage eingesetzt.

Die Vorprüfung wurde anhand

* des Merkmals des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung
* des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen des Gebietes etwa als Fläche für die Erholung und Siedlung
* der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich seiner Art und Schwere und seines Ausmaßes durchgeführt.

Die von der WAV gemäß § 7 Abs.2 i.V. vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 bewertet. Es wurde schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Das Vorhaben wird vollständig auf dem vorhandenen Gelände der im Außenbereich gem. § 35 BauGB gelegenen Betriebsstätte errichtet. Ein Großteil der baulichen Anlagen werden auf den vorhandenen Becken positioniert. Das Grundstück liegt inmitten landwirtschaftlicher Nutzflächen; in ca. 180m entfernung befindet sich das nächstgelegene Wohnhaus. Die angrenzenden Flächen sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, gesetzlich geschützte Biotope und das Überschwemmungsgebiet Hamme und Beek befinden sich in mittelbare Nähe,

Neu versiegelt werden 680m, 4 % des Gesamtgeländes. Die Grundstücksgröße beträgt 17500m², davon sind derzeit 6500..m² versiegelt. Die Freiflächen-Zierrasen und Sträucher- sind intensiv gepflegt und bieten kaum Lebensraum für geschützte Arten. Der Faulturm ist mit 1m nur unwesentlich höher als das Kalksilo. Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten entsprechend der Gutachten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Anzahl der Anfahrten wird sich durch die Lieferung der Schlämme erhöhen; da die Menge des zu entsorgenden Schlamms von ca. 8300 m³/a aerobe stabilisiertem Schlamm auf rd 1400m³/a anaerobe stabilisierten Schlamm reduziert wird. Die zulässigen Lärmrichtwerte werden tagsüber um mehr als 10 dB(A) und nachts um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die Geruchsimmissionen liegt bei 4,2-9,7% der Jahresstunden und damit unter dem kritischen Wert von 10%..

Die negative Beeinflussung des Klimas ist nicht zu erwarten. Die Steigerung durch die Versorgung mit Eigenstrom reduziert die CO 2 -Bilanz. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen ein Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleitstet Es entsteht insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser.

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 BNatSchG als Eingriff zu werten, dessen Kompensation durch Wiederaufforstung einer Fläche von 930 m² auf dem Flurstück 194, Flur 12, Gemarkung Meyenburg erfolgt. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen, sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die Baumaßnahme wird als nicht UVP-pflichtigeingeschätzt mit der Folge, dass eine wasser-rechtliche Genehmigung nach § 60 WHG nicht erforderlich ist.